



Schulverordnung

2015

Inhaltsverzeichnis

1. Organe der Volksschule	3
Abteilungsleitung.....	3
Schulleitungskonferenz.....	3
2. Zusammenarbeit Sekundarstufe I und besondere Massnahmen	3
Real- und Sekundarklassen.....	3
Niveauwechsel Sekundarstufe I.....	4
Gymnasialer Unterricht 9. Klasse.....	4
Besondere Massnahmen.....	4
3. Mitwirkung Eltern, Schülerinnen und Schüler	4
Zweck der Elternmitwirkung.....	4
Elternvertretung.....	4
Schülerinnen- und Schülermitwirkung.....	5
4. Freiwillige Schulangebote	5
Schulmediathek.....	5
Freiwilliger Schulsport.....	5
Andere Angebote.....	5
Kulturelle Anlässe.....	5
5. Gesundheitsdienst	6
Schulärztlicher Dienst.....	6
Schulzahnärztlicher Dienst.....	6
6. Beiträge 10. Schuljahr	6
Beitragsberechtigte Schulen.....	6
Schulgeldausrichtung.....	6
Beitragshöhe.....	7
Ausnahmen.....	7
7. Schlussbestimmungen	7
Inkrafttreten.....	7

Gestützt auf Art. 5 des Schulreglements vom 14.10.2014 erlässt der Gemeinderat die folgende

Schulverordnung

1. Organe der Volksschule

Abteilungsleitung

Art. 1

¹ Der Abteilungsleitung Bildung und Kultur obliegt die Führung der Schulleitungen.

² Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse:

- a) Anstellungsbehörde für Schulleitungspersonen in Absprache mit der Ressortleitung Bildung
- b) Bestimmen der Schulsportleitung nach Anhörung der Schulleitungskonferenz
- c) Einsetzen der Schulärzte, der Schulzahnärzte und des weiteren Fachpersonals
- d) Leitung der Schulleitungskonferenz
- e) Vertretung der Schulleitungskonferenz in der Schulkommission
- f) Vernetzung der Volksschule auf der operativen Ebene
- g) Steuerung und Koordination der Schulleitungsaufgaben sowie der Schul- und Qualitätsentwicklung
- h) Einheitlicher Auftritt und Identität der Volksschule Münsingen
- i) Vertretung der Volksschule nach aussen
- j) Weitere Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse gemäss Zuweisung durch Schulkommission oder Gemeinderat

Schulleitungskonferenz

Art. 2

¹ Zusammensetzung:

- a) Abteilungsleitung (Leitung)
- b) Alle Schulleitungspersonen
- c) Leitung Administration Bildung und Kultur (Protokoll, Sekretariat)

² Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse:

- a) Behandeln von operativen Geschäften, die stufen- und / oder zentrumsübergreifend sind
- b) Verfassen von Mitberichten und Anträgen zu den Geschäften der Schulkommission
- c) Antragstellung zu Vernehmlassungen des Gemeinderats bei kantonalen Vorlagen im Volksschulbereich in Zusammenarbeit mit der Schulkommission

2. Zusammenarbeit Sekundarstufe I und besondere Massnahmen

Real- und Sekundarklassen

Art. 3

¹ Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des 7. Schuljahres in Real- und Sekundarklassen eingeteilt.

² Jedes Schulzentrum führt Klassen sowohl auf dem Real- als auch auf dem Sekundarniveau.

³ Klassenübergreifende Projekte und Anlässe finden niveaudurchmischert statt.

Niveauwechsel Sekundarstufe I

Art. 4

¹ Der Wechsel zwischen Real- und Sekundarniveau ist auf Beginn jedes Semesters möglich, vom Real- in Sekundarniveau erstmals nach Abschluss der 7. Klasse.

² Ein Wechsel erfolgt nach den kantonalen Vorgaben.

³ Ein Wechsel vom Real- ins Sekundarniveau ist immer mit einer Wiederholung des Schuljahres verbunden.

Gymnasialer Unterricht 9. Klasse

Art. 5

¹ Der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr findet in Münsingen statt.

² Dafür werden separate Klassen gebildet.

Besondere Massnahmen

Art. 6

¹ Kinder, welche besonderer Massnahmen bedürfen, werden soweit möglich in Regelklassen unterrichtet.

² Sie erhalten ihren Bedürfnissen entsprechende integrative Förderung (IF) durch heilpädagogisch ausgebildete Fachlehrpersonen.

³ Für Kinder mit durch eine Erziehungsberatungsstelle abgeklärten Entwicklungsverzögerungen sind Einschulungsklassen (EK) zu führen.

⁴ Für Kinder, die in der Regelklasse trotz IF ungenügend gefördert werden können, sind Klassen zur besonderen Förderung (KbF) zu führen.

⁵ Begabten und talentierten Schülerinnen und Schülern können im Rahmen der kantonalen Vorgaben Freiräume zum Besuch von auswärtigen Trainings- und Übungsstunden ermöglicht werden.

3. Mitwirkung Eltern, Schülerinnen und Schüler

Zweck der Elternmitwirkung

Art. 7

Die Elternmitwirkung umfasst folgende Ziele:

- a) Förderung der Elternmitwirkung an Kindergarten und Volksschule
- b) Sicherstellung des gegenseitigen Informationsaustausches
- c) Vertiefen des gegenseitigen Vertrauens zwischen Schule und Elternhaus

Elternvertretung

Art. 8

¹ Die Eltern jeder Kindergarten- und Schulklasse bestimmen aus ihrer Mitte eine Mutter oder einen Vater als Elternvertretung.

² Die Klassenlehrpersonen organisieren diese Wahl in Absprache mit dem Elternrat jeweils im ersten Quartal des Schuljahres.

³ Die Elternvertretung kann jährlich wiedergewählt werden. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Elternrat

Art. 9

¹ Die Elternvertretungen aller Kindergärten und Schulklassen bilden zusammen den Elternrat.

² Der Elternrat konstituiert sich selbst.

³ Der Elternrat delegiert ein Mitglied mit beratender Stimme und Antragsrecht zu den Sitzungen der Schulkommission.

⁴ Er erstellt für sich eine Geschäftsordnung und legt die Aufgaben des Ratsbüros fest. Dem Ratsbüro gehören das Präsidium und das Sekretariat an.

⁵ Um seine Aufgaben wahrnehmen zu können, stehen dem Ratsbüro auf Anfrage Räumlichkeiten in der Schule und die Infrastruktur der Bildungs- und Kulturabteilung zur Verfügung.

⁶ Die Beschlüsse des Elternrats sind in einem Protokoll festzuhalten, den Schulleitungen und dem Schulkommissionspräsidium zu übermitteln und in der Bildungs- und Kulturabteilung zu archivieren.

⁷ Der Elternrat bespricht allgemeine Schul- und Erziehungsfragen oder solche, die sich auf den gesamten Schulbetrieb beziehen.

⁸ Wünsche und Anregungen des Elternrats können durch die Vertretung des Elternrates sowohl der Schulkommission als auch den Eltern jeder Klasse vorgelegt werden.

⁹ Der Elternrat erstellt ein Budget zuhanden der Bildungs- und Kulturabteilung.

Schülerinnen- und Schülermitwirkung

Art. 10

Die Schülerinnen- und Schülermitwirkung umfasst folgende Ziele:

- a) Freie Meinungsäußerung und Anbringen der eigenen Bedürfnisse
- b) Erleben von altersgemässen, demokratischen Umgangsformen und damit Entwickeln des eigenen Demokratieverständnisses

4. Freiwillige Schulangebote

Schulmediathek

Art. 11

¹ In jedem Schulzentrum wird mindestens eine Schulmediathek geführt.

² Lehrpersonen mit entsprechender Ausbildung betreuen und bewirtschaften die Schulmediatheken.

³ Zudem soll das Angebot der Bibliothek Münsingen für unterrichtsdienliche Zwecke beansprucht werden.

Freiwilliger Schulsport

Art. 12

¹ Die Gemeinde bietet freiwillige Schulsportkurse an.

² Die Schulsportleitung plant und organisiert den freiwilligen Schulsport und rechnet darüber ab.

³ Sie ist für die Anstellung der einzelnen Kursleitungen verantwortlich.

⁴ Die Sportanlagen der Volksschule Münsingen stehen für die Durchführung der Kurse unentgeltlich zur Verfügung.

⁵ Der Gemeinderat legt die Kostenbeiträge fest.

Andere Angebote

Art. 13

Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission weitere freiwillige Kursangebote bewilligen.

Kulturelle Anlässe

Art. 14

Kulturelle Angebote von Kindern oder für Kinder werden von der Gemeinde unterstützt.

5. Gesundheitsdienst

Schulärztlicher Dienst

Art. 15

¹ Die Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler werden von der zuständigen Schulleitung in Zusammenarbeit mit der Schulärztin oder dem Schularzt organisiert.

² Die Entschädigung der Schulärztinnen und Schulärzte richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

³ Für besondere Gesundheitsmassnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, das durch die Schulärzte ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

Schulzahnärztlicher Dienst

Art. 16

¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch Zahnärztinnen und Zahnärzte besorgt, die in den Gemeinden Münsingen oder Rubigen praktizieren. Die Aufgaben richten sich nach dem Auftrag.

² Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

³ Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch Lehrpersonen ausgeübt, die von der Schulkommission ernannt werden. Eine Lehrperson wird als Koordinationsperson bestimmt. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Schulpool.

⁴ Die Gemeinde Münsingen gewährt Familien in schwierigen finanziellen Verhältnissen auf Gesuch hin Beiträge. Diese sind in einer separaten Verordnung geregelt.

⁵ Für Familien aus andern Gemeinden ist deren Wohnsitzgemeinde zuständig.

6. Beiträge 10. Schuljahr

Beitragsberechtigte Schulen

Art. 17

Der Besuch folgender Schulen berechtigt zu einem Beitrag:

- a) Neue Mittelschule Bern
- b) Kantonale Berufsvorbereitungsschulen
- c) Campus Muristalden Bern
- d) NOSS Spiez
- e) Fortbildungsklasse der Berufsschule Emmental (BFE)
- f) Feusi Bildungszentrum Bern
- g) MINERVA Schulen BVS Bern
- h) Berntorschule Thun
- i) Praktikantinnenschule Berner Oberland, Spiez

Schulgeldausrichtung

Art. 18

¹ Auf schriftliches Gesuch hin wird den Eltern nach Abschluss des Schuljahres unter Vorlage einer Schulbesuchsbestätigung (Rechnung und Zahlungsbestätigung) der Gemeindebeitrag rückvergütet.

² In Härtefällen sind auf Gesuch hin Vorauszahlungen möglich.

Beitragshöhe

Art. 19

¹ Der Gemeindebeitrag für Schul-, Material- und Exkursionsgeld beträgt maximal CHF 2'000.00.

² Es gilt folgende, einkommensabhängige Ausrichtungshöhe:

Steuerpflichtiges Einkommen:		Beitrag:	
CHF	0.00 bis CHF	20'000.00	100%
CHF	20'100.00 bis CHF	40'000.00	80%
CHF	40'100.00 bis CHF	50'000.00	60%
CHF	50'100.00 bis CHF	60'000.00	40%
CHF	60'100.00 bis CHF	70'000.00	20%

³ Als Bemessung ist die letzte rechtsgültige Steuerveranlagung der Eltern massgebend.

Ausnahmen

Art. 20

Auf begründetes Gesuch hin kann der Gemeinderat einen weitergehenden Schulgeldbeitrag gewähren.

7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 21

¹ Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 20.08.2014 genehmigt und tritt auf den 01.01.2015 in Kraft.

² Sie ersetzt die Verordnung vom 24.02.2010.

Gemeinderat Münsingen:

Der Präsident: Der Sekretär

sig. Beat Moser *sig. Thomas Krebs*